

IFRS fokussiert IFRS 9 – Ergebnisse der ersten Sitzung der ITG



Inhalt

Einleitung	2
Einbezug von belastbaren Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse	3
Kreditzusagen – Anwendungsbereich	4
Erwartete Kreditverluste – Bemessungszeitpunkte	5
Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos bei garantierten Schuldeninstrumenten	6
Maximal zu beachtende Periode bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste	7
Revolvierende Kreditzusagen	8
Bemessung erwarteter Kreditverluste für einen begebenen Finanzgarantievertrag	10
Bemessung von erwarteten Kreditverlusten im Hinblick auf einen modifizierten finanziellen Vermögenswert	11

Einleitung

Im Juli 2014 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) die finalen Wertminderungsvorschriften unter IFRS 9 **Finanzinstrumente**. Diese sind vorbehaltlich des noch ausstehenden EU-Endorsement erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Das neue Wertminderungsmodell stellt eine fundamentale Änderung der bisherigen Rechnungslegungsvorschriften dar. Entsprechend müssen sich Unternehmen frühzeitig auf die neuen Anforderungen einstellen und evtl. notwendige Anpassungen an ihren Systemlandschaften und Prozessen planen. Die **IFRS Transition Resource Group for Impairment of Financial Instruments** (ITG) stellt ein vom IASB initiiertes Diskussionsforum dar, welches Zweifelsfragen der Implementierung des neuen Wertminderungsmodells diskutiert. Es setzt sich sowohl aus Vertretern verschiedener Banken als auch der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammen.

Das erste Treffen der ITG, an welchem auch Mitglieder des IASB-Mitarbeiterstabs sowie des IASB teilnahmen, fand am 22. April 2015 statt. Die dort geäußerten Ansichten stellen keine verbindliche Auslegung des Standards dar, vielmehr dient das Diskussionsforum dem freien Meinungsaustausch. Der Fokus liegt dabei auf der Interpretation der bestehenden Vorschriften unter IFRS 9. Ziel ist es, durch die Diskussion ein einheitliches Verständnis der Vorschriften und somit eine erhöhte Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu schaffen.

Um eine stabile Plattform für die Implementierung des neuen Wertminderungsmodells zu gewährleisten, ist geplant, die Sitzungen der ITG Ende 2015 abzuschließen. Für das Jahr 2015 sind noch zwei weitere Sitzungen terminiert. Weitere Informationen zur ITG und zu den Sitzungspapieren finden sich auf der [Website](#) des IASB.

Einbezug von belastbaren Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse

IFRS 9 erfordert sowohl für die Verlustschätzung als auch für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos (Transfers aus Stufe 1) den Einbezug von belastbaren Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse. An jedem Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob seit Zugang des Instruments eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos eingetreten ist. Hierbei sind alle verfügbaren Informationen angemessen zu beachten. Dies gilt auch für die Verlustschätzung. An die ITG wurde die Frage gerichtet, ob für die Verlustschätzung sowie für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos Informationen bzw. Ereignisse einzubeziehen sind, die

1. dem Unternehmen vor dem Abschlussstichtag zur Kenntnis gelangen und/oder
2. dem Unternehmen nach dem Abschlussstichtag zur Kenntnis gelangen.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Forecasts of future economic conditions (Agenda Paper 2)
2. Informationen vor dem Abschlussstichtag	Der IASB-Mitarbeiterstab vertritt im Arbeitspapier die Ansicht, dass sowohl die Verlustschätzung als auch die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos gemäß IFRS 9 am jeweiligen Abschlussstichtag unter Einbezug aller verfügbaren Informationen zu erfolgen haben. Somit sind alle Informationen bzw. Ereignisse vor dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen, soweit diese nicht aus Wesentlichkeitsgründen vernachlässigbar sind. Innerhalb der Diskussionsgruppe bestand grundsätzliche Zustimmung zur Sichtweise des Mitarbeiterstabs. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, die Verlustschätzung bzw. die Beurteilung des Transferkriteriums zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen und um relevante Informationen bis zum Abschlussstichtag zu aktualisieren, soweit sie wesentliche Auswirkungen haben. Hierbei wurde die Notwendigkeit klarer Prozesse und Kontrollen betont, um eine transparente und einheitliche Anwendung sicherzustellen.
3. Informationen nach dem Abschlussstichtag	Der IASB-Mitarbeiterstab verweist hierbei auf IAS 10 Ereignisse nach der Berichtsperiode , welcher eine Differenzierung in berücksichtigungspflichtige (werterhellende) und nicht zu berücksichtigende (wertbegründende) Ereignisse nach dem Stichtag vornimmt. IAS 10.9 nennt beispielhaft als berücksichtigungspflichtiges Ereignis die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Kreditnehmer nach dem Abschlussstichtag, wodurch das Vorliegen von Kreditverlusten zum Abschlussstichtag bestätigt wird. Im Rahmen der Diskussion wurde jedoch hervorgehoben, dass es sich bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste um eine Schätzung handelt. Diese hat gemäß IFRS 9 grundsätzlich zum Abschlussstichtag auf Basis der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zu erfolgen. Treten z.B. makroökonomische Faktoren nach dem Abschlussstichtag nicht wie erwartet ein, folgt daraus regelmäßig keine Pflicht zur Anpassung der Stichtagsbetrachtung. Es ist jedoch zu prüfen, ob verschiedene makroökonomische Szenarien sachgerecht berücksichtigt wurden.
4. Weiteres Vorgehen	Die ITG-Mitglieder werden einen Vorschlag an den IASB richten, Informationsmaterial (Educational Material) bzgl. der Anwendung von IAS 10 auf das neue Wertmindeungsmodell zu entwickeln.

Kreditzusagen – Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells unter IFRS 9 umfasst unter anderem Kreditzusagen, soweit sie nicht anderweitig in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen (z.B. Kreditzusagen mit einem zugesagten Zins unter dem Marktzins). Der Begriff „Kreditzusage“ ist innerhalb der IFRS nicht definiert. In der Basis for Conclusions (IFRS 9.BCZ2.2) werden Kreditzusagen jedoch als feste Verpflichtung beschrieben, einen Kredit unter vorher festgelegten Bedingungen und Konditionen abzuschließen. Fraglich ist, inwieweit Zusagen zur Kreditgewährung außerhalb des klassischen Bankgeschäfts als Kreditzusagen zu qualifizieren sind und somit dem Wertminderungsmodell unterliegen. An den IASB-Mitarbeiterstab wurden folgende Szenarien adressiert:

- Die schwebende Verpflichtung des Leasinggebers im Rahmen eines Finanzierungsleasing zwischen Beginn des Leasingverhältnisses (i.d.R. mit Vertragsabschluss) und tatsächlicher Überlassung des Leasingobjekts
- Die Vereinbarung zwischen einem Händler und seinem Kunden, den Kunden über eine Kundenkarte Waren oder Dienstleistungen auf Kredit zu gewähren. Die Kundenkarte verpflichtet dabei weder den Kunden zum Kauf noch den Händler zum Verkauf der Waren oder Dienstleistungen.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Loan Commitments – Scope (Agenda Paper 3)
2. Grundsätzliches Prüfschema	Laut Mitarbeiterstab ist zu prüfen, ob die Definition einer Kreditzusage erfüllt ist und ein Finanzinstrument gemäß IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung vorliegt. Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, fällt das Instrument nicht unter die Wertminderungsvorschriften von IFRS 9. Im Rahmen der Diskussion wurde zudem ergänzt, dass bei Erfüllung beider Kriterien ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich von IFRS 9 aufgrund der Ausnahmeregelungen für bestimmte Verträge, wie z.B. Leasingverträge und Verträge mit Kunden gemäß IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden , zu prüfen ist (vgl. IFRS 9.2.1f.).
3. Verpflichtung des Leasinggebers	Im Rahmen der Diskussion bestand weitgehende Einigkeit, dass die schwebende Verpflichtung des Leasinggebers zwischen Beginn des Leasingverhältnisses und tatsächlicher Überlassung des Leasingobjekts kein Finanzinstrument darstellt. Bis zur Überlassung des Leasingobjekts gewährt der Leasingvertrag keinen Rechtsanspruch auf Empfang eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit. Solche Verpflichtungen des Leasinggebers sind somit vom Anwendungsbereich des Wertminderungsmodells ausgeschlossen.
4. Vereinbarung zwischen Händler und Kunde	Es bestand Einigkeit der ITG-Mitglieder, dass aufgrund der fehlenden Verpflichtung des Händlers zum Verkauf von Waren oder Dienstleistungen keine feste Verpflichtung und somit keine Kreditzusage vorliegt. Der fehlende Rechtsanspruch schließt zugleich das Vorliegen eines Finanzinstruments aus. Somit unterliegen solche Vereinbarungen nicht den Wertminderungsvorschriften unter IFRS 9.
5. Weiteres Vorgehen	Keine weiteren Schritte geplant.

Erwartete Kreditverluste – Bemessungszeitpunkte

Aus IFRS 9 geht eindeutig hervor, dass erwartete Kreditverluste eines Instruments zu jedem Abschlussstichtag neu zu bemessen sind. Fraglich ist jedoch, ob auch im Zugangs- und Abgangszeitpunkt eines Instruments eine neue Bemessung der erwarteten Kreditverluste erforderlich ist.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Expected credit losses – measurement date (Agenda Paper 7)
2. Bemessung im Zugangszeitpunkt?	Die ITG-Mitglieder lehnten eine Pflicht zur Bemessung des erwarteten Kreditverlusts im Zugangszeitpunkt eines Instruments weitgehend ab. IFRS 9 erfordert im Zugangszeitpunkt lediglich die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (evtl. abzüglich Transaktionskosten). Auch aus dem in IFRS 9 enthaltenen Anwendungsbeispiel (in IFRS 9.IE82ff.) zu Fremdwährungskrediten lässt sich keine solche Pflicht ableiten. Der Mitarbeiterstab gab jedoch zu bedenken, dass abhängig von Wesentlichkeitsaspekten die Anforderungen zur separaten Angabe von Fremdwährungseffekten gemäß IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen für monetäre Vermögenswerte und gemäß IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben für die Überleitung der Risikovorsorge sowie die Notwendigkeit zur separaten Angabe von Wertminderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu berücksichtigen seien.
3. Bemessung im Abgangszeitpunkt?	Die ITG-Mitglieder stimmten dem IASB-Mitarbeiterstab zu, dass im Abgangszeitpunkt eine Pflicht zur Bemessung der erwarteten Kreditverluste besteht. Diese Pflicht resultiert aus IFRS 9.3.2.12, welcher zwecks Ermittlung des Abgangserfolgs den Netto-buchwert (Carrying Amount) im Abgangszeitpunkt der erhaltenen Gegenleistung gegenüberstellt. Der Nettobuchwert im Abgangszeitpunkt entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Risikovorsorge. Dessen Ermittlung erfordert somit eine Neubewertung der erwarteten Kreditverluste. Dies gilt auch für Schuldinstrumente in der FVTOCI-Kategorie, d.h. für finanzielle Vermögenswerte, für die eine Fair-Value-Bewertung mit Erfassung der Wertschwankungen im sonstigen Ergebnis erfolgt. IFRS 9 sieht vor, dass Schuldinstrumente der FVTOCI-Kategorie dieselben laufenden GuV-Effekte haben wie Instrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (AC-Kategorie). Für Unternehmen, welche regelmäßige Abgänge von finanziellen Vermögenswerten verzeichnen, kann die Bemessung der erwarteten Kreditverluste im Abgangszeitpunkt sehr aufwendig sein. Entsprechend kann im Einzelfall unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten eine Approximation der erwarteten Kreditverluste sachgerecht sein, etwa durch Rückgriff auf monatliche Neubewertungen der Kreditverluste.
4. Weiteres Vorgehen	Keine weiteren Schritte geplant.

Beobachtung

Die Bemessung der erwarteten Kreditverluste im Abgangszeitpunkt des finanziellen Vermögenswerts dient der sachgerechten Aufteilung der bei Abgang entstehenden GuV-Effekte und somit einem sachgerechten GuV-Ausweis. Zu trennen ist zwischen dem Abgangserfolg, der Auflösung der vor Abgang wie oben beschrieben zunächst erfolgswirksam zu aktualisierenden Risikovorsorge sowie eventuellen Effekten aus der Umgliederung des sonstigen Ergebnisses in die GuV (Recycling) für Instrumente der FVTOCI-Kategorie.

Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos bei garantierten Schuldinstrumenten

Bei garantierten Schuldinstrumenten stellt die Garantie einen integralen Bestandteil des Schuldinstruments dar. Im Falle von Zahlungsausfällen durch den Kreditnehmer müssen diese durch den Garantiegeber ausgeglichen werden und wirken sich somit auf die erwarteten Kreditverluste aus. Fraglich ist, ob sich solche Garantien nicht nur auf die Höhe der Risikovorsorge, sondern auch auf die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auswirken. Für Instrumente, welche am Abschlussstichtag seit Zugang eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos aufweisen, erfolgt ein Transfer in Stufe 2. Die Risikovorsorge in Stufe 2 muss den Barwert aller erwarteten Verluste über die Restlaufzeit des Instruments abbilden. Zur Diskussion stand, ob für garantierte Schuldinstrumente auf das Ausfallrisiko des Garantiegebers abgestellt werden kann. Hierdurch könnte ein Transfer in Stufe 2 trotz signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos des Kreditnehmers vermieden werden, sofern der Garantiegeber keine solche Verschlechterung aufweist.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Assessment of significant increases in credit risk for guaranteed debt instruments (Agenda Paper 5)
2. Einbezug von integralen Garantien in die Beurteilung eines Transfers zu Stufe 2?	Es bestand Einigkeit der ITG-Mitglieder, dass IFRS 9 bzgl. der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auf die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers abstellt. Garantien wirken sich regelmäßig nicht auf die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers aus. Ausnahmen hiervon können jedoch eintreten, wenn Garantien den Anreiz des Kreditnehmers beeinflussen, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder etwa ein Mutterunternehmen direkt für Zahlungsverpflichtungen aufkommt (siehe IFRS 9.B5.5.17(j)–(l)).
3. Weiteres Vorgehen	Keine weiteren Schritte geplant.

Maximal zu beachtende Periode bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste

Für die Bemessung erwarteter Kreditverluste sind gemäß IFRS 9 erwartete Zahlungsausfälle maximal bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen zu betrachten. Relevant ist somit die Periode, in welcher der Kreditgeber dem Ausfallrisiko ausgesetzt ist. Eine Ausnahmeregelung enthält lediglich IFRS 9.5.5.20 für finanzielle Vermögenswerte, die sowohl einen bereits gezogenen als auch einen noch nicht gezogenen Kreditanteil besitzen und bei denen sich trotz Kündigungsoption des Kreditgebers das Ausfallrisiko auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht auf die vertragliche Kündigungsfrist beschränkt. Von der Ausnahme sind regelmäßig revolvierende Kreditzusagen betroffen. Vor diesem Hintergrund wurde der ITG folgendes Fallbeispiel vor gestellt:

- Bank A besitzt ein Kreditkartenportfolio variabel verzinslicher Hypothekendarlehen.
- Die Darlehen haben eine vertragliche Laufzeit von sechs Monaten, verlängern sich jedoch automatisch um weitere sechs Monate, sollten weder Bank A noch der Kreditnehmer eine Beendigung veranlassen.
- Das Kündigungsrecht von Bank A nach sechs Monaten ist unbedingt.
- Die Kreditnehmer üben ihr Kündigungsrecht regelmäßig nicht aus, da sie aufgrund der variablen Verzinsung keinen ökonomischen Anreiz haben, die Bank zu wechseln, und bei einem Wechsel mit administrativen Mehrkosten konfrontiert wären.
- Bank A führt keine regelmäßigen Prüfungen der Kreditqualität durch. Lediglich im Falle von Kreditereignissen wird das Kündigungsrecht vonseiten der Bank in Anspruch genommen. Dies führt dazu, dass in der Praxis die Hypothekendarlehen eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren aufweisen.

An die ITG wurde die Frage gerichtet, welche Periode im vorliegenden Fallbeispiel zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste zu betrachten ist.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	The maximum period to consider when measuring expected credit losses (Agenda Paper 1)
2. Maximal zu betrachtende Periode?	Es bestand weitgehende Einigkeit innerhalb der ITG, dass IFRS 9 maximal eine Betrachtung der vertraglichen Laufzeit ermöglicht, auch wenn diese von der ökonomischen Laufzeit abweicht. Im Rahmen der vertraglichen Laufzeit sind Verlängerungsoptionen des Kreditnehmers zu berücksichtigen, nicht jedoch Verlängerungsoptionen des Kreditgebers, da diese den Kreditgeber keinem zusätzlichen Kreditrisiko aussetzen. Eine Anwendung der Ausnahmeregelung in IFRS 9.5.5.20 kommt im vorliegenden Fallbeispiel nicht in Betracht. Entsprechend sind die erwarteten Kreditverluste lediglich über einen Zeitraum von sechs Monaten zu berücksichtigen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, die eine zwingende Verlängerung der Vertragslaufzeit vorsehen und somit die Kündigungsmöglichkeit des Kreditgebers nach sechs Monaten faktisch ausschließen, die Betrachtung einer längeren Periode notwendig sein kann. Hierbei ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig.
3. Weshalb kann die Ausnahmeregelung in IFRS 9.5.5.20 nicht genutzt werden?	Die Ausnahmeregelung in IFRS 9.5.5.20 ist lediglich für finanzielle Vermögenswerte anzuwenden, die sowohl einen gezogenen als auch einen noch nicht gezogenen Kreditanteil besitzen. Hierbei ist es irrelevant, ob in einem bestimmten Zeitpunkt etwa eine vollständige Ziehung vorliegt oder aber die Kreditzusage vollständig ausstehend ist. Relevant ist lediglich, dass das Instrument eine Fluktuation zwischen gezogenem und noch nicht gezogenem Kreditanteil ermöglicht. Im vorliegenden Fallbeispiel ist der Kreditbetrag festgelegt, weshalb die Ausnahmeregelung nicht greift.
4. Weiteres Vorgehen	Keine weiteren Schritte geplant.

Revolvierende Kreditzusagen

Frage 1

Für revolvierende Kreditzusagen im Rahmen der Ausnahme unter IFRS 9.5.5.20 (siehe oben) ist für die Bemessung erwarteter Kreditverluste nicht auf die vertragliche Laufzeit, sondern auf jene Perioden abzustellen, in denen das Unternehmen einem Ausfallrisiko aus der Kreditzusage ausgesetzt ist und dieses nicht durch Maßnahmen des internen Risikomanagements mindern kann. Vor diesem Hintergrund wurde der ITG folgendes Fallbeispiel vorgestellt:

- Bank A besitzt ein Kreditkartenportfolio:
 - 75% des Portfolios befinden sich in Stufe 1,
 - 20% des Portfolios in Stufe 2 und
 - 5% des Portfolios sind Stufe 3 des Wertminderungsmodells zugeordnet.
- Die durchschnittliche erwartete Laufzeit von Kreditkarten, welche kein Ausfallereignis erleiden, beträgt fünf Jahre. Liegt jedoch eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vor (d.h., befindet sich das Kreditkartenkonto in Stufe 2), wird mit einem Ausfallereignis innerhalb der nächsten neun Monate gerechnet.
- Für Instrumente in Stufe 2 nimmt Bank A eine Reduktion des Kreditlimits vor und kontaktiert den Kreditnehmer. Tritt tatsächlich ein Kreditereignis ein (und erfolgt ein Transfer in Stufe 3), wird das Kreditlimit auf null reduziert und Kontakt mit dem Kreditnehmer aufgenommen, um die Rückführung der ausstehenden Beträge zu verhandeln.
- Das Zahlungsverhalten der Kunden und die Nutzung von Kreditlimits werden auf monatlicher Basis überwacht.

An die ITG wurde die Frage adressiert, welche Periode bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste für die jeweilige Stufe zu berücksichtigen ist.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Revolving credit facilities (Agenda Paper 4)
2. Stufe 1	Zustimmung der ITG-Mitglieder zur Analyse des IASB-Mitarbeiterstabs, dass der 12-Monats-Verlust die erwarteten Zahlungsausfälle über die Restlaufzeit, gewichtet mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Instruments innerhalb der nächsten zwölf Monate, darstellt. Dabei sind die erwarteten Ziehungen innerhalb der nächsten zwölf Monate zugrunde zu legen. Somit ist es auch für Kreditzusagen in Stufe 1 erforderlich, die relevante Restlaufzeit zur Bemessung der Kreditverluste zu ermitteln.
3. Stufe 2	Während der Diskussion konnte kein einheitliches Ergebnis erzielt werden. Einige ITG-Mitglieder vertraten die Ansicht, dass die zu betrachtende Periode auf Basis der Häufigkeit von Maßnahmen des internen Risikomanagements bestimmt wird, unabhängig von der erwarteten Laufzeit für Kreditzusagen. Besitzt ein Unternehmen zu einem bestimmten Datum die Möglichkeit, ausstehende Kreditzusagen zu kündigen, etwa weil das Risikomanagement ein erhöhtes Kreditrisiko des Kreditkarteninhabers anzeigt, ist der Kreditgeber lediglich bis zu diesem Tag einem Kreditrisiko aus der Kreditzusage ausgesetzt. Andere ITG-Mitglieder sehen keinen Unterschied zwischen der erwarteten Laufzeit und jener Laufzeit unter Berücksichtigung von Risikomanagementmaßnahmen, da auf den Zeithorizont abzustellen sei, bis solche Maßnahmen erwartungsgemäß ergriffen würden. Wird etwa erwartet, dass ein Portfolio von Kreditkarten erst nach drei Jahren Kreditereignisse zeigt, ist dieser Zeitraum zu betrachten, unabhängig davon, ob das Unternehmen für Risikomanagementzwecke eine zwischenzeitliche Überprüfung aller Kreditkarten vornimmt oder nicht.
4. Stufe 3	Im Fallbeispiel wurde für Kreditkarten in Stufe 3 die Möglichkeit weiterer Ziehungen bereits aufgehoben. Entsprechend richtet sich die zu betrachtende Periode zur Bemessung der erwarteten Kreditverluste nach dem Zeitraum, innerhalb dessen die gezogenen Kreditanteile erwartungsgemäß zurückgeführt werden.
5. Weiteres Vorgehen	Die ITG-Mitglieder werden einen Vorschlag an den IASB richten, ergänzende Beispiele zur Klarstellung der Regelungen in IFRS 9.5.5.20 (sowie der ergänzenden Guidance in IFRS 9.B5.5.40) zu schaffen, um die Frage der zu betrachtenden Periode (siehe Diskussion zu Stufe 2) zu klären.

Frage 2

Die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit Zugang eines Instruments eingetreten ist, erfordert die Feststellung des Kreditrisikos im Zugangszeitpunkt und somit die Identifikation des relevanten Zeitpunkts, zu dem das Instrument zugegangen ist. Für Kreditzusagen legt IFRS 9 als Zugangszeitpunkt den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fest. Wird im Rahmen einer Kreditzusage der Kredit tatsächlich gezogen, ist der finanzielle Vermögenswert als eine Fortsetzung der Kreditzusage zu betrachten.

An die ITG wurden Anwendungsfragen in Bezug auf die Bestimmung des Zugangszeitpunkts für revolvierende Kreditzusagen, wie etwa Kreditkarten, adressiert. Kreditkarten können eine sehr lange Laufzeit aufweisen, während dieser Laufzeit aber auch Änderungen unterliegen, etwa aufgrund

- des Wechsels einer Karte, z.B. von einer Studentenkarte zu einer Standard-Kreditkarte bei Berufseintritt,
- der Erhöhung oder Reduktion des Kreditlimits,
- der Veränderung von Kreditkonditionen.

Fraglich war, wie bei solchen Veränderungen der Zugangszeitpunkt zu bestimmen ist.

Zusammenfassung der Diskussion

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Zugangszeitpunkt? | Grundsätzlich legt IFRS 9 für Kreditzusagen den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Zugangszeitpunkt fest. Es wurde anerkannt, dass dies Unternehmen gerade bei Übergang vor erhebliche Herausforderungen stellt, soweit Kreditkarten bereits über lange Zeiträume bestehen. Inwieweit die Änderung von Kreditbedingungen oder der Wechsel der Karte zu einem neuen Zugangszeitpunkt führen, hängt letztlich von den bestehenden Vorschriften zur Ausbuchung und zu Modifikationen ab. Kommt es zur Ausbuchung eines Instruments und zur Erfassung eines neuen Instruments, folgt daraus auch ein neuer Zugangszeitpunkt. Ob ein Ausbuchungssachverhalt vorliegt, erfordert erhebliche Ermessensentscheidungen. Die ITG-Mitglieder stimmten zu, dass dies ein besonders herausfordernder Aspekt der Implementierung des neuen Wertminderungsmodells ist. Dies ist bedingt durch den revolvierenden Charakter der Instrumente und die sowohl kontinuierlichen Anpassungen der Vertragsbedingungen als auch die Veränderungen der Kundenprofile. |
| 2. Weiteres Vorgehen | Keine weiteren Schritte geplant. |

Beobachtung

Die Diskussion unterstellt, dass sowohl die Vorschriften zur Ausbuchung als auch zu Vertragsmodifikationen auf Kreditzusagen Anwendung finden. Dies ist aus unserer Sicht diskussionswürdig: Kreditzusagen sind bis auf Ausnahmen grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich von IFRS 9 ausgeschlossen. Es sind lediglich die Wertminderungsvorschriften zu beachten. Eine vollständig analoge Anwendung würde etwa auch das Erfordernis beinhalten, bei Modifikation von Kreditzusagen Gewinne und Verluste aus der Modifikation in der GuV abzubilden, trotz ihres schwebenden Charakters.

Bemessung erwarteter Kreditverluste für einen begebenen Finanzgarantievertrag

Unter die neuen Wertminderungsvorschriften fallen künftig auch Finanzgarantien im Anwendungsbereich von IFRS 9, außer sie werden freiwillig ertrags- oder aufwandswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei Finanzgarantien ist der Garantiegeber lediglich zu Zahlungen gegenüber dem Garantenehmer verpflichtet, falls der Schuldner ausfällt. Die erwarteten Zahlungsausfälle stellen somit die erwarteten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Garantenehmer dar, um diesen für einen eingetretenen Verlust zu entschädigen, abzüglich vom Garantenehmer, vom Schuldner oder von dritten Parteien erhaltenen Beträgen. Ist ein Vermögenswert vollständig garantiert, entsprechen die Schätzungen der Zahlungsausfälle aus der Finanzgarantie den Ausfallschätzungen aus dem garantierten Vermögenswert (ohne Berücksichtigung der Garantie).

Finanzgarantien sind im Rahmen der Folgebewertung zum höheren Betrag aus Risikovorsorge und ursprünglich erfasstem Betrag, ggf. abzüglich der gemäß IFRS 15 erfassten kumulierten Amortisation, zu erfassen.

An die ITG wurde die Frage gerichtet, ob künftige Prämienzahlungen des Garantenehmers über die Laufzeit der Finanzgarantie in die Berechnung erwarteter Kreditverluste einbeziehen sind.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Measurement of expected credit losses for an issued financial guarantee contract <i>(Agenda Paper 6)</i>
2. Einbezug künftiger Prämienzahlungen?	Die ITG-Mitglieder stimmten mit der Analyse des IASB-Mitarbeiterstabs überein, dass künftige Prämienzahlungen nicht in die Berechnung erwarteter Kreditverluste einbezogen werden dürfen. Es handelt sich bei den Prämienzahlungen um abgrenzbare Zahlungsströme, welche vom Kreditrisiko des Garantenehmers abhängig sind. Die erwarteten Kreditverluste aus der Finanzgarantie spiegeln hingegen das Kreditrisiko des garantierten Instruments wider. Der Ansatz garantiert zudem eine einheitliche Abbildung von erwarteten Kreditverlusten aus Finanzgarantien unabhängig davon, ob die Prämienzahlung des Garantenehmers zu Beginn oder verteilt über die Laufzeit erfolgt.
3. Weiteres Vorgehen	Keine weiteren Schritte geplant.

Bemessung von erwarteten Kreditverlusten im Hinblick auf einen modifizierten finanziellen Vermögenswert

IFRS 9 führt explizite Vorschriften zur Abbildung von finanziellen Vermögenswerten mit Vertragsmodifikationen ein, bei denen die Modifikation nicht zu einer Ausbuchung geführt hat. Diese Vorschriften werden zudem durch Anhangangaben in IFRS 7 flankiert, welche unter anderem die Offenlegung des Nettobuchwerts (nach Abzug der Risikovorsorge) vor Modifikation sowie des Gewinns oder Verlusts aus der Anpassung fordern. Folgendes Fallbeispiel wurde an die ITG adressiert:

Bank A restrukturiert einen Kredit im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften. Der Kredit befindet sich vor als auch nach Restrukturierung in Stufe 2. Durch die Restrukturierung werden die vertraglichen Zahlungsansprüche von Bank A soweit reduziert, dass mit einer Erfüllung der neuen vertraglichen Verpflichtung durch den Kreditnehmer gerechnet wird. Folgende Fragen wurden in diesem Zusammenhang gestellt:

1. Wie hat Bank A den Gewinn oder Verlust aus der Modifikation zu ermitteln?
2. Wie sind die erwarteten Kreditverluste nach Restrukturierung zu bemessen?
3. Wie erfolgen der Ausweis des Gewinns oder Verlusts aus der Modifikation sowie die Veränderung der Risikovorsorge?
4. Welche Modifikationen sind in den Anhangangaben gemäß IFRS 7.35J enthalten? Alle oder nur solche, die aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers notwendig wurden?

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Measurement of expected credit losses in respect of a modified financial asset (Agenda Paper 8)
2. Wie hat Bank A den Gewinn oder Verlust aus der Modifikation zu ermitteln?	Gemäß IFRS 9.5.4.3 ist zur Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus der Modifikation der Bruttobuchwert vor Modifikation jenem nach Modifikation gegenüberzustellen. Der Buchwert nach Modifikation entspricht den diskontierten vertraglichen Zahlungsströmen, wobei die Diskontierung mittels des ursprünglichen Effektivzinses erfolgt. Die ITG-Mitglieder waren sich auf dieser Basis einig, dass die Höhe der Risikovorsorge den zu erfassenden Gewinn oder Verlust aus der Modifikation nicht beeinflusst. Dies ist unabhängig vom Grund der Modifikation. Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn vor Modifikation bereits eine anteilige Ausbuchung des Instruments vorgenommen wurde, da die vertraglichen Zahlungsströme anteilig als uneinbringlich gelten.
3. Wie sind die erwarteten Kreditverluste nach Restrukturierung zu bemessen?	Nach der Modifikation ist die Risikovorsorge für den Kredit auf Basis der modifizierten Zahlungsbedingungen neu zu ermitteln. Da der Kredit sich weiterhin in Stufe 2 befindet, sind die erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit des Instruments zu erfassen. Die Abbildung des erwarteten Kreditverlusts als Erwartungswert macht die Betrachtung verschiedener künftiger Szenarien erforderlich. Hierbei soll die Schätzung immer die Möglichkeit eines Ausfalls sowie die Möglichkeit des Nicht-Ausfalls berücksichtigen. Auch wenn der Kredit im Rahmen der Restrukturierung auf jene Zahlungsströme reduziert wurde, die aus Sicht von Bank A einbringlich sind, beträgt die Risikovorsorge somit nicht null. Die weiterhin bestehende, wenn auch reduzierte Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers ist zwingend zu berücksichtigen.

Fortsetzung s.
nächste Seite

4. Wie erfolgen der Ausweis des Gewinns oder Verlusts aus der Modifikation sowie die Veränderung der Risikovorsorge?	IFRS 9 schreibt nicht vor, in welcher Zeile der GuV die Effekte aus Modifikationen auszuweisen sind. Der IASB-Mitarbeiterstab verweist jedoch auf die Notwendigkeit eines separaten Ausweises dieser Effekte, sollten sie für das Verständnis der Erfolgslage des Unternehmens relevant sein. Zudem sind gemäß IAS 1.82(ba) Wertminderungsaufwendungen inklusive möglicher Erträge aus Wertaufholungen separat auszuweisen. Manche ITG-Mitglieder waren der Ansicht, dass Effekte aus Modifikationen getrennt von Veränderungen der Risikovorsorge gezeigt werden sollten, da Modifikationen eine tatsächliche Veränderung vertraglicher Zahlungsströme darstellen, während die Risikovorsorge lediglich erwartete Kreditverluste abbildet. Andere ITG-Mitglieder bezweifelten jedoch den Informationsnutzen aus einer separaten Darstellung, sollten die Modifikationen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers erforderlich geworden sein. Hier wurde die Ansicht vertreten, dass ein gemeinsamer GuV-Ausweis von Verlusten aus Modifikationen und den Erträgen aus einer evtl. Wertaufholung möglich sein sollte.
5. Welche Modifikationen sind in den Anhangangaben gemäß IFRS 7.35J enthalten?	Der Mitarbeiterstab erläutert, dass weder IFRS 9 noch IFRS 7 nach dem Grund der Modifikation differenzieren. Entsprechend betreffen die Anhangangaben in IFRS 7.35J zu Modifikationen alle Modifikationen. Hierzu bestand Einigkeit innerhalb der ITG.
6. Weiteres Vorgehen	Keine weiteren Schritte geplant.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Sabine Nagelschmitt

Tel: +49 (0)69 75695 6639
snagelschmitt@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.